Die wahre Seite der KESB Behörden

Referat Elternforum Wattwil

18. März 2019 Aula Grüenau Wattwil

Agenda



- 1 Begrüssung, Einleitung
- 2 Kindes- und Erwachsenenschutz Recht
- 3 Umsetzung
- 4 Schnittstelle Schule
- 5 Exkurs Vorsorgeauftrag

Orientierung

kesb



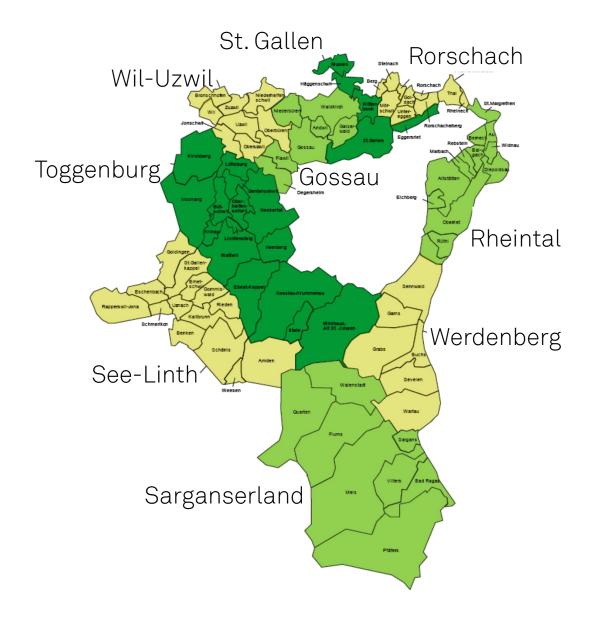


Einleitung



19. März 2019 Seite 5 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **Toggenburg**

KESB Regionen



Neu

- > regionale Fachbehörde
- > Gerichtliche Überprüfung
- > Grösse +/- 50'000 Einw.





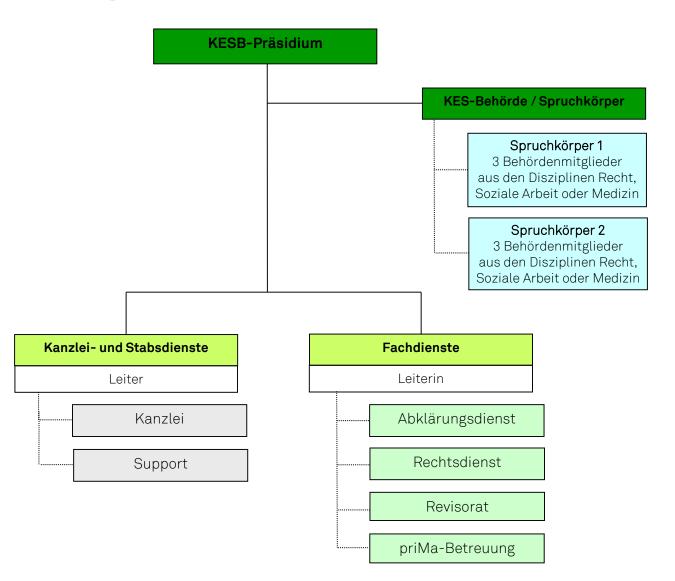
Kanton

- Einführung, Vorgaben
- neun Regionen
- Optionen bei den rechtl.
 Körperschaften
- Organisationsrahmen (Spruchkörper)

Website mit Info's > www.kesb.sg.ch

KESB Toggenburg



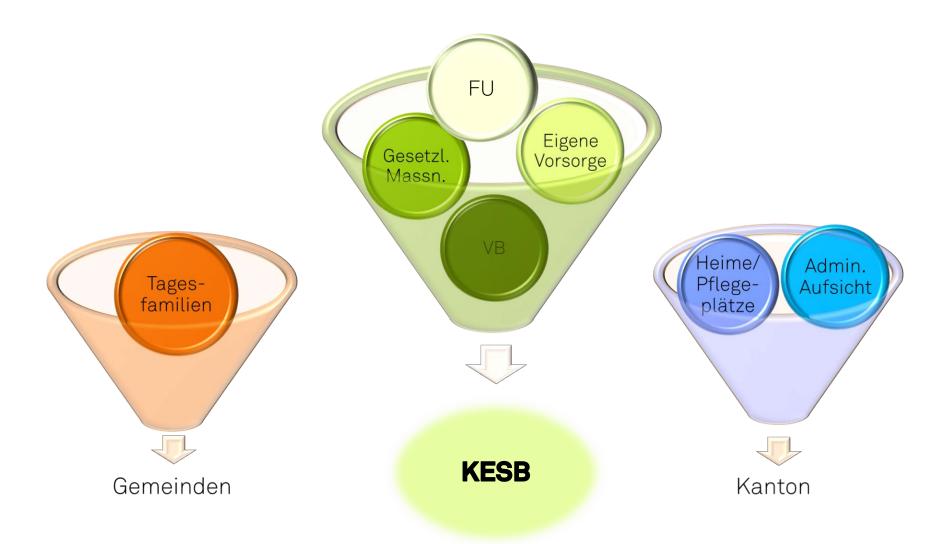


judikative / normative Ebene

operative / verwaltungs-technische Ebene

Aufgabenverteilung Gemeinde – KESB – Kanton





Grundpfeiler des neuen Rechts



Selbstbestimmung

Subsidiaritätsprinzip

Solidarität in der Familie

Schutz urteilsunfähiger Personen

Überblick Erwachsenenschutzrecht

Übersicht KES-Recht



Altes Recht	Neues Recht	Rechtsinstitute	
	Vorsorgeauftrag	Eigene Vorsorge	
	Patientenverfügung	Z Z	
	Vertretung durch Ehegatten oder eingetragene Partner	Massnahmen Gesetzliche Massnahmen	
	Vertretung bei Medizinischen Massnahmen	ahmen	
	Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen	$ar{f e}$	
Beistandschaft, Beiratschaft, Vormundschaft	Beistandschaften	Amtsgebundene Massnahmen ≅ ₪	
	Vorkehrungen der KESB	Nicht amtsgebundene Massnahmen Massnahmen	
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	Fürsorgerische Unterbringung	Massnahmen § ⊕ ਜ	

Subsidiarität

kesb



Subsidiarität – Verhältnismässigkeit



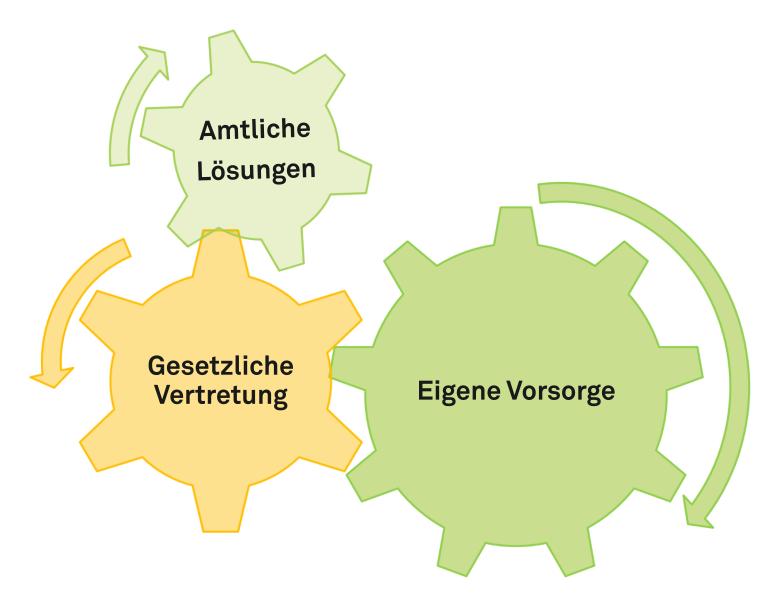
Schutz kann vor anderen Menschen, aber auch vor sich selbst nötig sein. Eine Massnahme ist daher niemals Strafe, sondern stets als Hilfe für die Betroffenen gedacht. Dass dies nicht immer so verstanden wird, liegt in der Natur der Sache, da die Massnahmen oft mit Eingriffen in die persönliche Freiheit des Einzelnen verbunden sind. Der Grundsatz für die Anordnung der Massnahmen lautet: Soviel wie nötig, so wenig wie möglich.



Voraussetzungen für eine Beistandschaft

Grundgedanke





Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **Toggenburg**

Voraussetzungen einer Beistandschaft



Zweck behördlicher Massnahmen:

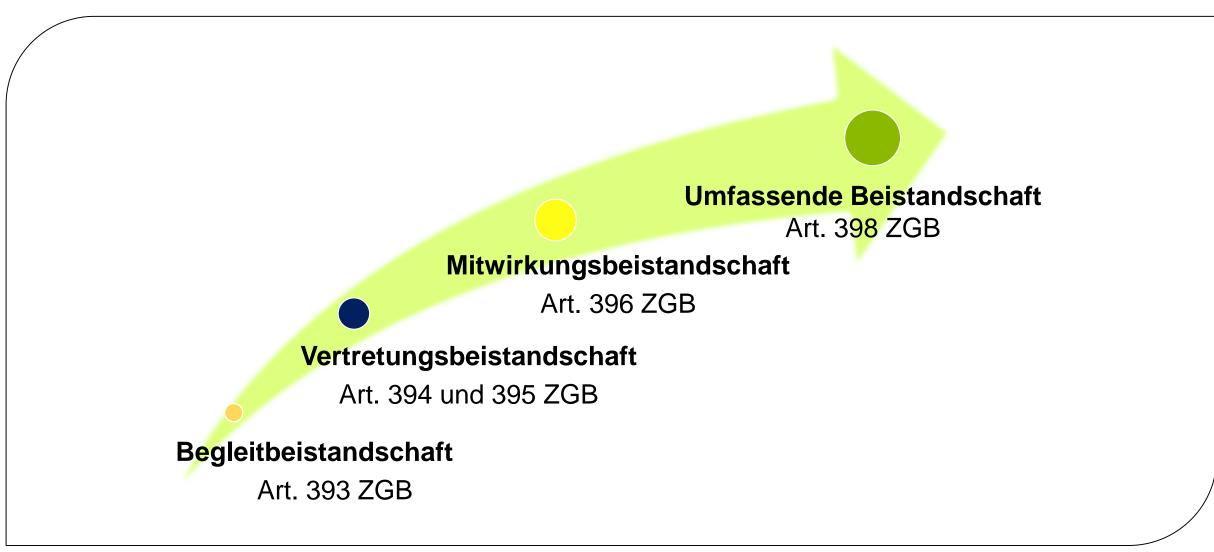
- · Wohl & Schutz hilfsbedürftiger Personen
- Selbstbestimmung erhalten und fördern



 Nicht: Beseitigung von unangepasstem Verhalten, sozialen Unbequemlichkeiten oder dergleichen

Amtsgebundene Massnahmen / Beistandschaften





Beistandschaften



Beistandschaftsart	Vertretung durch Beistand	Handlungsfähigkeit	Handlungsfreiheit
Begleitbeistandschaft	Nein	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung
Vertretungs- beistandschaft	Ja	Einschränkung möglich	Beschränkt, da Beistand parallel oder alleine zuständig
Vermögensverwaltungs- beistandschaft	Ja	Einschränkung möglich	Beschränkt, da Beistand parallel oder alleine zuständig
Mitwirkungs- beistandschaft	Nein	Von Gesetzes wegen eingeschränkt	Beschränkt, Beistand muss im Umfang des Aufgabenbereichs zwingend mitwirken
Umfassende Beistandschaft	Ja	Entfällt umfänglich von Gesetzes wegen	Beschränkt auf höchstpersönliche Rechte und unentgeltliche Vorteile, geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens

Voraussetzungen einer Beistandschaft



Wann kommt es zur Beistandschaft?



Voraussetzungen einer Beistandschaft



Wann kommt es zur Beistandschaft?

Geistige Behinderung
psychische Störung
«ähnlicher in der
Person liegender
Schwächezustand»
vorübergehende
Urteilsunfähigkeit
Abwesenheit



Unfähigkeit,
Angelegenheiten selber
zu besorgen oder
besorgen zu lassen
Keine eigene Vorsorge
Keine Alternativen
Verhältnismässigkeit



Überblick Kindesschutzrecht

Kindesschutzmassnahmen



Zum institutionellen System des Kindesschutzes gehört:

- der **freiwillige Kindesschutz**, der durch Beratungsstellen (Kinderklinik, KJPD, Jugend und Familienberatungsstellen) sichergestellt wird.
- der **zivilrechtliche Kindesschutz**, bei dem die vormundschaftlichen Behörden mit geeigneten Massnahmen Gefährdungen des Kindeswohls entgegenwirken.
- der strafrechtliche Kindesschutz, bei dem die Strafverfolgungsbehörde über Strafen und Massnahmen entscheidet. Delikte, die durch Minderjährige begangen wurden, werden bei der Jugendanwaltschaft untersucht.

Kindesschutzmassnahmen



Ist das Wohl des Kindes gefährdet und...

... sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande,...

... so trifft die KESB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

Kindesschutzmassnahmen



Entzug der elterlichen Sorge

Obhutsentzug, FU

Beistandschaft, allenfalls mit Beschränkung der elterlichen Sorge

Ermahnung, Weisungen, geeignete Person oder Stelle für Einblick und Auskunft

Zwischenfazit

Zur Startphase

kesb





Fünfjahres-Rückblick



Fallübernahmen u. Start-up geglückt

Fallzahlen eingependelt

Effizienz – Schnelligkeit

Netzwerk aufgebaut

Überführungen abgeschlossen

neues Recht etabliert sich



19. März 2019 Seite 28 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **Toggenburg**

Zwischenfazit: Vergleich früher vs. heute





Zwischenbilanz



Erste Korrekturen

- Personelle Korrekturen,
 Anpassung an effektive
 Verhältnisse
- Zusammenarbeitsfragen wurden geklärt oder sind in Klärung

to does

- Kommunikation generell verbessern
- Etablierung Instrumente der eigenen Vorsorge (VA/PV)
- Subsidiaritätsprinzip leben, Gemeinden können Einfluss nehmen mit vorgelagerten Angeboten
- gute Praxis etablieren
- Spezialisierungen
- Akzeptanz

Melderechte und -pflichten

Melderecht und Meldepflicht



Jede Person kann der KESB Meldung erstatten...

... wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Art. 443 Abs. 1 ZGB

(Vorbehalten: Berufsgeheimnis)

Private und öffentliche Interessen sind gegeneinander abzuwägen (Bspw. Grossmutter, welche aufgrund der familiären Beziehung zögert, eine Meldung abzusetzen).

Mitwirkungspflicht: Mitwirkung und Amtshilfe ist geregelt in Art. 448 ZGB, wonach Dritte und Amtsstellen zur Mitwirkung verpflichtet sind, wenn ihnen nicht ein Berufsgeheimnis entgegenstehen.

Melderecht und Meldepflicht



Person in amtlicher Tätigkeit (= Person, welche öffentlich-rechtliche Aufgaben des Gemeinwesens erfüllt)...

... ist **meldepflichtig**. (Art. 443 Abs. 2 ZGB)

Beispiele:

- Lehrpersonen, Mitarbeitende von Schulbehörden
- Mitarbeitende von Strafverfolgungsbehörden
- Sozialarbeitende mit öffentlichem Leistungsauftrag
- Personen, welche mit Kinder arbeiten

Keine Güterabwägung. Die Meldepflicht geht dem Amtsgeheimnis, den kantonalen und den berufsethischen Schweigepflichten, nicht aber dem Berufsgeheimnis, vor.

Melderecht und Meldepflicht



BILDUNG SCHWEIZ 1 | 2013 SCHULRECHT 25

Kinderschutz in der Schule braucht Zivilcourage

Lehrpersonen müssen die persönlichen Verhältnisse und das Wohlergehen der Kinder im Auge behalten. Besteht der Verdacht auf grobe Vernachlässigung oder Misshandlungen eines Kindes, sind sie zur Anzeige verpflichtet. Seit Anfang Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Für Lehrpersonen hat das Instrument der Gefährdungsmeldung noch grössere Bedeutung im Alltag erhalten.

Selina ist sechsjährig und besucht die erste Klasse. Regelmässig kommt sie zu spät zum Unterricht; häufig fehlen die Hausaufgaben. Der Lehrperson fällt auf, dass Selina oft hungrig ist, die Morgentoilette selten macht und schnell ermüdet. Das Kind leidet zudem an Haarausfall. Auf dem Schulweg ist Selina diese Woche bei einem Brunnen eingeschlafen. Die Eltern zeigen sich im persönlichen Gespräch überfordert mit der Erziehung ihrer Tochter. Sie geben an, selber genügend eigene Probleme zu haben. Die Zusammenarbeit mit der Schule ist praktisch nicht möglich.

sein: Recht, Psychologie, Pädagogik, Sozialarbeit und Medizin. Die KESB prüft die Anordnung einer Vertretung des Kindes insbesondere bei Verfahren der Unterbringung des Kindes oder umstrittener Verfahren betreffend elterlicher Sorge oder persönlichem Verkehr mit den Eltern. Für die Lehrpersonen zentral dürfte sein, wie unkompliziert und effizient der Kontakt und Austausch mit der KESB zukünftig ist.

Die Gefährdungsmeldung als Instrument

Ein bedeutsames Instrument um die KESB über eine konkrete Situation zu Verhältnisse der Kinder im Auge zu behalten. Werden in der Schule Anzeichen festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgaben vernachlässigen oder damit überfordert sind, informiert in aller Regel die Schulbehörde oder die Schulleitung die KESB. Für Lehrpersonen besteht eine Anzeigepflicht bei grober Vernachlässigung oder bei Misshandlungen eines Kindes. Bei Verdacht oder Wissen um sexuelle Ausbeutung oder Gewalt gegen Kinder innerhalb der Familie sind die Opferhilfestellen oder die kantonalen Kriseninterventionsgruppen der Schule zuerst zu informieren.

Gefährdungsmeldung Verfahren und Schnittstellen

Gefährdungsmeldung



1			
_		0	
ĸ	-	-	1 1
1 N	$\overline{}$	$\mathbf{\mathcal{O}}$	\cup

Kanton St.Gallen



Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Gefährdungsmeldung Schulen an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

	` ,					
Angaben zum Kind						
Vorname:	Geburtsdatum:					
PLZ/Wohnort:						
☐ Eltern ☐ Vater	■ Mutter					
☐ Dritten (Adresse)						
☐ Eltern ☐ Vater	☐ Mutter ☐ Vormund/in					
☐ Tageseltern	Mittagstisch					
☐ Hort	☐ Anderes					
☐ Verständigung in Deutsch möglich						
Muttersprache:						
	PLZ/Wohnort: Eltern Vater Dritten (Adresse) Eltern Vater Tageseltern Hort					

Gefährdungsmeldung





Umfeld Dritte



privater
Mandatsträger /
Berufsbeistand

kesb

Gefährdungsmeldung



www.kesb.sg.ch > Merkblätter oder spezifisch Region bspw. Toggenburg

	Gossau
	Rheintal
	Rorschach
	Sarganserland
	Linth
	St. Gallen
	Toggenburg
	Wil-Uzwil
	Werdenberg
	Weldelidelig
	S Recht
	S Recht fgaben der KESB
Au	S Recht fgaben der KESB
Au FA Lir	S Recht fgaben der KESB O
Au FA Lir	S Recht fgaben der KESB O nks
Au FA Lir St	S Recht fgaben der KESB O nks ellenbörse
Au FA Lir St	S Recht fgaben der KESB O nks ellenbörse

Regionen

Um mit der KESB in Kontakt zu treten, wenden Sie sich bitte an die Behörde Ihrer Region.



Einbezug KESB

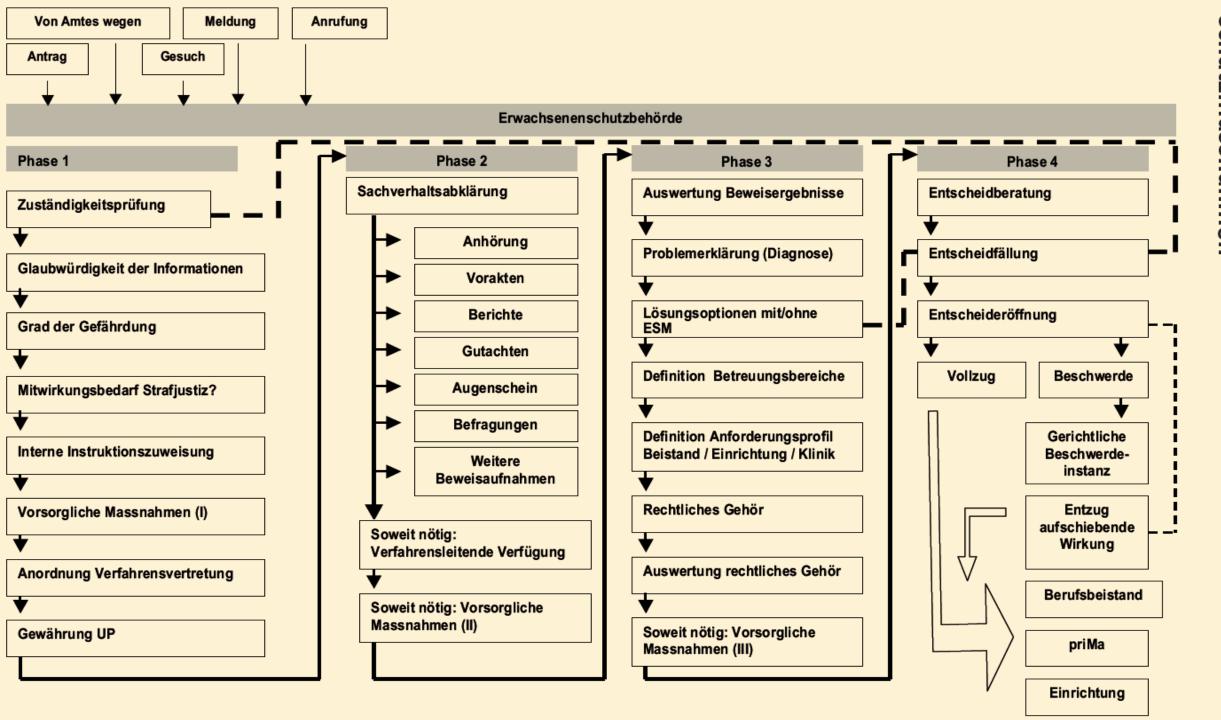


Subsidiaritätsprinzip

- Eltern sorgen nicht von sich aus für Abhilfe oder sind dazu ausserstande
- Freiwillige oder ambulante Angebote sind nicht zielführend oder werden nicht wahrgenommen
- Präventive und integrative Mittel sind ausgeschöpft

Behördliche Unterstützung Behördliches Eingreifen

- Eltern überfordert, uneinsichtig oder untätig
- Behördliche Unterstützung ist ein mutmassliche probates Instrument zur Problemlösung oder entschärfung
- Bezug auf Schule: schulische Intervention ausgeschöpft oder keine Veränderungen erbracht



Schema «Schnittstelle Schule - KESB» bei Interventionen

verlauf. SF informiert SRP und

SSA über Abschluss



Erwachsenenschutzbehörde





Time-out zu prüfen. Kriterien gemässschulinternen Konzepten

Time-out

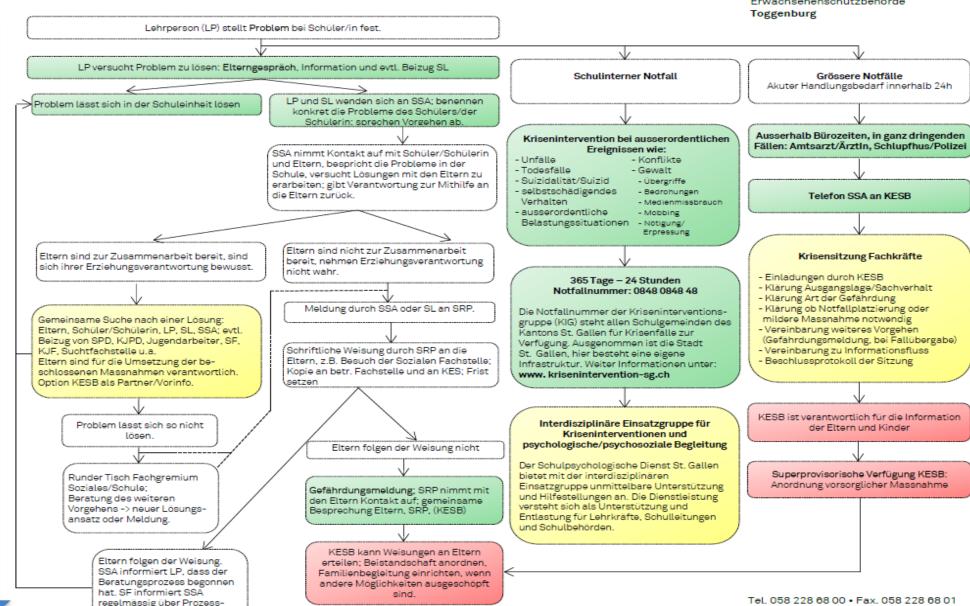
E.

Schülers/der Schülerin ist

Je nach Verhalten des



Bei Verdacht auf Missbrauch, Gewalt: LP wendet sich an SSA; beide notieren alle Beobachtungen und Vorkommnisse; Meldung und Unterlagen an SRP, Weiterleitung an KESB. Gegebenenfalls Beizug in via. SRP beruft Helferrunde ein; Eltern nicht kontaktieren (vgl. Ordner "sicher!gsund!". Register 2)



Tel. 058 228 68 00 • Fax. 058 228 68 01 toggenburg@kesb.sg.ch • www.kesb.sg.ch Stand: 20.11.2013



Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls

- für Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
- für Fachpersonen, die Kindesschutzfälle führen

Zusammenarbeit KESB <-> Schule





Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Kanton St. Gallen



Kanton St.Gallen



Minimalstandards zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bei Kindeswohlgefährdung

Die Minimalstandards wurden in Zusammenarbeit mit dem Bildungsdepartement (BLD), dem Amt für Soziales (AfSO), den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), dem Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) und dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter St.Gallen (VSL SG) erstellt.

kesb

Exkurs Vorsorgeauftrag

Überblick



Vollmacht / Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung / Testament

Urteilsfähigkeit Urteilsunfähigkeit Tod Vollmacht erstellen & Vollmacht wirkt * Umfassend oder für spezifische Aufgaben Vorsorgeauftrag wirkt / Vorsorgeauftrag Vertretung bei der Personenerstellen 🗷 und Vermögenssorge sowie im Rechtsverkehr Patientenverfügung Patientenverfügung erstellen 🗷 wirkt 🖊 Vertretung in medizinischenpflegerischen Angelegenheiten Anordnung hinsichtlich Testament wirkt * medizinisch-pflegerische Testament erstellen Anordnung über den Nachlass Massnahmen und Wünsche für Bestattung

Definition



Vorsorgeauftrag

Eine **handlungsfähige** (= volljährige und urteilsfähige) Person

beauftragt für den Fall ihrer **Urteilsunfähigkeit**

eine natürliche oder juristische **Person**

zur Personensorge, Vermögenssorge und / oder Vertretung im Rechtsverkehr.



Wer kann gültig einen Vorsorgeauftrag erstellen?

Eine handlungsfähige (= volljährige und urteilsfähige) Person.

volljährig = 18. Lebensjahr zurückgelegt

urteilsfähig = Jemand dem nicht wegen des Kindesalters,

infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung,

Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit

mangelt, Vernunftgemäss zu handeln.



Wer kann eingesetzt werden?

Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen. Diese Person muss beim Wirksamwerden des Vorsorgeauftrages **handlungsfähig** sein.

Natürliche Person = Menschen

z.B. Familienangehörige oder Freunde

Juristische Person = Unternehmung / Organisation

z.B. Bank, Treuhänder, Rechtsanwaltskanzlei



Wer kann eingesetzt werden?

Empfehlungen

- Mind. 1 Ersatzbeauftragte/r
- Genaue Bezeichnung der vorsorgebeauftragten Person z.B. Verwandtschaftsgrad, Name, Geburtsdatum, aktuelle Adresse
- Keine Beauftragung mehrerer Personen gleichzeitig ohne Aufgabenteilung
 -> nicht praxistauglich
- Die vorsorgebeauftragte Person erst fragen, ob sie den Auftrag annehmen würde (v.a. bei juristischen Personen)



Formvorschriften



- · Handschriftlich mit Datum, Unterschrift
- Öffentliche Beurkundung bei Notar oder Amtsnotariat





kesb



19. März 2019 Seite 51 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **Toggenburg**



Inhalt

Minimalanforderungen

- Auftraggeber/in und Beauftragte/r klar bestimmt z.B. Name, Geburtsdatum, aktuelle Adresse
- Ausdruck, dass Auftrag für den Fall einer dauernden oder länger andauernden Urteilsunfähigkeit erteilt wird und erst dann wirksam werden soll z.B. Titel: Vorsorgeauftrag oder «Für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit beauftrage ich...»
- Definition Vertretungsbereiche: Personensorge (z.B. Soziales, Gesundheit),
 Vermögenssorge (z.B. Vermögensverwaltung) und Rechtsverkehr (bspw. Anträge bei SVA)



Inhalt

Weitere mögliche Inhalte eines Vorsorgeauftrages:

- Elemente der Patientenverfügung (nur wenn Vorsorgebeauftragte/r eine natürliche Person ist)
- Weisungen (z.B. Vermögensanlage)
- Entschädigungsregelung (Entschädigung geht zu Lasten der auftraggebenden Person)



Mustervorlage (Quelle: KESB Toggenburg)



Vorsorgeauftrag

Ich, Ursula Muster, geb. xx.xx.xxxx, von XX, wohnhaft in Musterhausen, Musterstrasse, verfüge im Falle meiner Urteilsunfähigkeit, dass Toni Muster, geb. xx.xx.xxxx, Musterhausen, Bahnhofstrasse, Vorsorgebeauftragter für alle Bereiche der Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr ist und mich umfassend vertritt.

Im Verhinderungsfalle soll in nachfolgender Reihenfolge eines meiner Kinder die Vertretung übernehmen. Namentlich:

- 1. Luzía Muster, geb. xx.xx.xxxx, von XX, wohnhaft in Musterhausen
- 2. Hans Muster, geb. xx.xx.xxxx, von XX, wohnhaft in Musterlingen

Die Entschädigung richtet sich nach den ortsüblichen Bestimmungen über die Führung einer Beistandschaft.

Musterhausen, 24. Apríl 2017

unterschrift von Ursula Muster

Weiteres Muster



Minimal steht in einem umfassenden Vorsorgeauftrag:

«Ich (Personalien) beauftrage XY (Personalien und Adresse) im Fall meiner Urteilsunfähigkeit, mich umfassend in allen Bereichen zu vertreten und meine Interessen zu wahren (Datum und Unterschrift).»

Widerruf



Widerruf des Vorsorgeauftrages

(solange noch nicht in Kraft getreten)

- Jederzeit
- Durch Vernichtung der Urkunde (z.B. Originale verbrennen oder zerreissen) oder Verfassung eines neuen Vorsorgeauftrages

Erlöschen



Erlöschen des Vorsorgeauftrages

(wenn in Kraft getreten)

- Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit der auftraggebenden Person
- Tod der auftraggebenden Person

2 Monate Kündigungsfrist durch Auftragnehmer

Hinterlegung und Eintragung



2 Möglichkeiten im Kanton St. Gallen:

- Zivilstandsamt:
 - **Eintragung** Hinterlegungsort Vorsorgeauftrag (CHF 75.00)
 - → schweizweites Register
- Amtsnotariat St. Gallen:
 - Hinterlegung Vorsorgeauftrag (CHF 100.00 zzgl. MwSt.)
 - → Achtung Wohnortwechsel!

Gemäss Gesetz <u>muss</u> die KESB <u>nur beim Zivilstandsamt</u> nachfragen, ob eine Eintragung vorhanden ist. Die KESB Toggenburg erkundigt sich jedoch auch beim Amtsnotariat.

Vorsorgeauftrag



Inkrafttreten

- Urteilsunfähigkeit der verfassenden Person
- Erfüllen der Formvorschriften
- geeignete, bevollmächtigte Person, die den an sie gerichteten Vorsorgeauftrag annimmt



Validierungsentscheid der KESB

Vorsorgeauftrag



Weitere Informationen

www.kesb.sg.ch

-> KES Recht -> Erwachsenenschutz -> Eigene Vorsorge -> Vorsorgeauftrag

www.afhn.sg.ch

-> Vorsorgeauftrag

www.prosenectute.ch

-> Ratgeber -> Vorsorgeauftrag

www.sg.ch

-> Soziales -> Kindes- und Erwachsenenschutzrecht -> Informationen KES-Recht



Vorsorgeauftrag vs. Patientenverfügung



Vorsorgeauftrag	Patientenverfügung
Handlungsfähiger Verfasser (volljährig + urteilsfähig)	Urteilsfähiger Verfasser (auch minderjährig)
Vertretung in den BereichenPersonensorgeVermögenssorgeRechtsverkehr	Vertretung im Bereich der medizinischen Massnahmen
Beauftragte Person: Natürliche oder juristische Person	Beauftragte Person: Natürliche Person
Eigenhändige Errichtung (handschriftlich!) oder öffentliche Beurkundung	Einfache Schriftlichkeit (bspw. PC-Ausdruck, Kreuzchenformular mit Unterschrift)
Offizielle Depotstelle: Amtsnotariate	Keine offizielle Depotstelle, Empfehlung: Hausarzt, Vertretungsperson, behandelnde Ärzte

Vertretung bei med. Massnahmen



- (1)
- Die in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person (Ziff. 1)
- (2)
- Der von der KESB ernannte Beistand mit Vertretungsmacht bei medizinischen Massnahmen (Ziff. 2)
- (3)
- Der Ehegatte oder eingetragene Partner, wenn gemeinsamer Haushalt <u>oder</u> regelmässiger sowie pers. Beistand (Ziff. 3)
- (4)
- Person, die mit dem Urteilsunfähigen in der Hausgemeinschaft lebt <u>und</u> regelmässig und persönlich Beistand leistet (Ziff. 4)
- (5-7)
- Nachkommen, Eltern oder Geschwister, <u>wenn</u> sie regelmässig und persönlich Beistand leisten (Ziff. 5-7)

kesb

Fazit Fragen / Feedback

Fazit

kesb



19. März 2019 Seite 64 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **Toggenburg**

Offene Fragen / Varia





kesb

19. März 2019

Seite 66

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **Toggenburg**



Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Region Toggenburg www.kesb.sg.ch

058 228 68 00 Bürohaus Soorpark Tel. Postfach 39 Fax 058 228 68 01 9606 Bütschwil

Mail toggenburg@kesb.sg.ch